



**Industrie- und Handelskammer**  
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

(Absender)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

Industrie- und Handelskammer  
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim  
Postfach 30 80  
49020 Osnabrück

**Antrag auf** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34i Abs. 1 GewO Immobiliendarlehen  
und Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a GewO**

**oder**

**Erteilung der Erlaubnis ohne Registrierung**  
(ohne Registrierung darf der Antragsteller nicht tätig werden, sog. „Schubladenerlaubnis“)

**Hinweis:**

Bei Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) hat jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter die Erlaubnis auf seinen Namen zu beantragen und die geforderten Nachweise zu erbringen.

**1. Antragsteller juristische Person**

\_\_\_\_\_

Firmierung mit Rechtsform, Handelsregisternummer

**2. Antragsteller natürliche Person / gesetzlicher Vertreter**

(Bei mehreren gesetzlichen Vertretern Seite bitte mehrfach ausfüllen und beifügen)

Herr       Frau

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)

\_\_\_\_\_

Vorname/n (Rufname an erster Stelle)

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum/-ort

\_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit

**Privatanschrift:**

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Telefax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

Weitere Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von - bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**3. Angaben zur Hauptniederlassung laut Gewerbeanmeldung  
(juristische/natürliche Person)**

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Telefax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Firmierung, Handelsregisternummer, Name GbR (nur bei e. K., e. Kfm., e. Kfr., GbR)

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von - bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### 4. Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnisse des Antragstellers

Ist gegen den Antragsteller ein Strafverfahren anhängig?  ja  nein

Ist gegen den Antragsteller ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen gewerberechtllicher Verstöße anhängig?  ja  nein

Ist gegen den Antragsteller ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?  ja  nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

\_\_\_\_\_

Ist über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet  ja  nein

oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden?  ja  nein

Hat der Antragsteller eine Vermögensauskunft (früher „eidesstattliche Versicherung“) abgegeben  ja  nein

oder liegt eine entsprechende Haftanordnung vor?  ja  nein

#### 5. Tätigkeit innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. GbR, OHG, KG)

Ist der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig?  ja  nein

Falls ja:

\_\_\_\_\_

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur ausfüllen, soweit Eintragung vorliegt)

\_\_\_\_\_

Handelsregistergericht und -nummer

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

#### **Tätigkeit in weiteren Personenhandelsgesellschaften:**

\_\_\_\_\_

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur ausfüllen, soweit Eintragung vorliegt)

\_\_\_\_\_

Handelsregistergericht und -nummer

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

## 6. Angaben zur Tätigkeit

Beantragt wird die Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO als

Immobiliardarlehensvermittler

**oder**

Honorar-Immobiliardarlehensberater

### **Hinweis:**

Die Erlaubnis kann nur für die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler **oder** Honorar-Immobiliardarlehensberater erteilt werden.

### **Der Honorar-Immobiliardarlehensberater**

Ein Honorar-Immobiliardarlehensberater ist ein Gewerbetreibender, der zu Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 BGB oder zu entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB eine unabhängige Beratung anbietet oder als unabhängiger Berater zu solchen Produkten auftritt.

Hierfür gibt es keinen eigenständigen Erlaubnistatbestand, vielmehr ist eine Erlaubnis als Immobiliardarlehensvermittler nach § 34 i GewO erforderlich. Die Tätigkeit als Honorar-Immobiliardarlehensberater ist jedoch aus dem Registereintrag des Gewerbetreibenden erkennbar: Im Vermittlerregister nach § 11 a GewO erfolgt auch eine Angabe dazu, ob der Eintragungspflichtige als Honorar-Immobiliardarlehensberater auftritt.

Nach § 34 i Absatz 5 GewO müssen Honorar-Immobiliardarlehensberater für ihre Empfehlung für oder gegen einen Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe eine hinreichende Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen Verträgen heranziehen und dürfen vom Darlehensgeber keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein. Daher ist eine provisionsbasierte Vermittlung auch im Einzelfall nicht möglich, die Erbringung der Beratungsleistung erfolgt vielmehr ausschließlich gegen Kundenhonorar.



## 8. Angestellte

Beschäftigt der Antragsteller Angestellte, die bei der Vermittlung und Beratung **unmittelbar** mitwirken oder in **leitender Position** für diese Tätigkeit verantwortlich sind?

ja  nein

Falls ja:

\_\_\_\_\_

Anzahl

### Hinweise:

#### **Registrierung von Angestellten**

Beschäftigt der Antragsteller Angestellte, die **unmittelbar** bei der Vermittlung und Beratung mitwirken oder in **leitender Position** für diese Tätigkeit verantwortlich sind, sind diese namentlich ins Register einzutragen. Hierzu nutzen Sie bitte den ANTRAG „REGISTRIERUNG ANGESTELLTE“.

#### **Zuverlässigkeit und Sachkunde von Angestellten**

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass **unmittelbar und mittelbar** bei der Vermittlung und Beratung mitwirkende oder in **leitender Position** für diese Tätigkeit verantwortliche Personen über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen und diese überprüfen.

## 9. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren

Hat der Antragsteller bereits bei einer anderen Industrie- und Handelskammer einen Antrag auf Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO gestellt?

nein

ja

Falls ja, bei welcher Industrie- und Handelskammer:

\_\_\_\_\_

Ist der Antragsteller bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. nach §§ 34c, 34d, 34f GewO) oder wurde eine solche Erlaubnis beantragt?

nein

ja

Falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige Behörde:

\_\_\_\_\_

## 10. Angaben zu Auslandstätigkeiten

Beabsichtigen Sie, in weiteren Staaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden?

nein

ja Falls ja, in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

In den nachfolgenden EU-/EWR- Staaten bestehen Niederlassungen (sofern vorhanden):

\_\_\_\_\_

Land Gesetzliche/r Vertreter der Niederlassung

\_\_\_\_\_

Geschäftsanschrift

\_\_\_\_\_

Land Gesetzliche/r Vertreter der Niederlassung

\_\_\_\_\_

Geschäftsanschrift

\_\_\_\_\_

Land Gesetzliche/r Vertreter der Niederlassung

\_\_\_\_\_

Geschäftsanschrift

**Hinweis:**

Eine Tätigkeit i. S. v. § 34i GewO in dem/den Aufnahmemitgliedsstaat/-en darf erst einen Monat nach der Erteilung der Mitteilung, dass die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedsstaates von Ihrer Absicht zur Aufnahme einer Auslandstätigkeit unterrichtet worden ist, aufgenommen werden.

Für die beabsichtigte Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr.

## 11. Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags müssen die folgenden Unterlagen besorgt werden:

1. Führungszeugnis, **Belegart OG - zur Vorlage bei einer Behörde**  
**Behördenkennzeichen: P7802**  
für alle oben unter 2. und 7. genannten Personen
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, **Belegart 9 - zur Vorlage bei einer Behörde**  
**Behördenkennzeichen: P7802**  
für alle oben unter 1., 2. und 7. genannten Personen
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes  
für alle oben unter 1., 2. und 7. genannten Personen
4. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichtes  
(nicht älter als drei Monate)
5. Auskunft des Insolvenzgerichtes über anhängige, beantragte oder gem. § 26 Abs. 2 InsO  
mangels Masse abgelehnte Verfahren  
(nicht älter als drei Monate)
6. Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihrer Stadt/Gemeinde (Steueramt)  
(nicht älter als drei Monate)
7. Versicherungsbestätigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung  
(nicht älter als drei Monate)
8. Sachkundenachweis durch Vorlage einer Bescheinigung über
  - geprüfte/n Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK
  - **oder** eine gleichgestellte Berufsqualifikation
  - **oder** Bausparkassenabschluss gemäß Übergangsregelung § 20 ImmVermV
9. Gewerbeanmeldung (Kopie)
10. Kopie des Handelsregisterauszuges oder bei Neugründung Kopie des Gesellschaftsvertrages  
(**Hinweis:** nur bei juristischen Personen, OHG, KG, e.K.)

### **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c, e EU-DSGVO und § 34i GewO.

**Beachten Sie bitte:**

1. Für die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens und die Eintragung in das Vermittlerregister wird eine Gebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
2. Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO.
3. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen.
4. Die Ausübung der Tätigkeit nach § 34i Abs. 1 GewO ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
5. Für Nicht-EU-Bürger:  
Bitte beachten Sie, dass aufenthaltsrechtliche Fragen von der IHK nicht geprüft werden. In der Regel ist eine Änderung des Gewerbesperrvermerkes in der Aufenthaltsgenehmigung im Reisepass erforderlich. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an die zuständige Ausländerbehörde.

## **Ausfüllhinweise:**

### **Zu Punkt 1:**

Die Antragstellerin ist eine juristische Person (GmbH, UG, AG).

Tragen Sie hier bitte den vollständigen im Handelsregister eingetragenen Namen ein.

Üben Sie das Gewerbe z. B. in Form einer GmbH & Co. KG oder UG & Co. KG aus, ist Antragstellerin immer die als gesetzliche Vertreterin eingetragene GmbH bzw. UG. Die GmbH/UG & Co. KG ist als Personenhandelsgesellschaft unter Punkt 5 einzutragen.

### **Zu Punkt 2:**

Dieser Punkt ist zwingend auszufüllen.

Entweder Sie führen Ihr Gewerbe als Einzelunternehmen bzw. sind geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG, GbR) und stellen den Antrag als natürliche Person.

Oder Sie sind gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (Geschäftsführer, Vorstand). Sind mehrere gesetzliche Vertreter einzutragen, fügen Sie die Seite bitte mehrmals bei.

Wir weisen darauf hin, dass jeder geschäftsführende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine eigene Erlaubnis benötigt. Alternativ kann ein Gesellschafter, der in diesem Bereich weder vermittelt noch berät, im Gesellschafterbeschluss von der Vermittlung und Beratung (gem. § 34i GewO) ausgeschlossen werden.

### **Zu Punkt 3:**

Tragen Sie hier bitte Ihre beim Gewerbeamt gemeldete gewerbliche Anschrift ein.

Üben Sie das Gewerbe als juristische Person aus oder sind ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann (e.K.)? Dann ist hier die im Handelsregister (Amtsgericht) eingetragene Anschrift mitzuteilen.

### **Zu Punkt 5:**

Sind Sie geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften? Oder ist die (Verwaltungs-)GmbH /-UG die gesetzliche Vertreterin einer GmbH bzw. UG & Co. KG? Dann tragen Sie hier bitte den vollständigen im Handelsregister eingetragenen Namen mit Rechtsform ein.

### **Zu Punkt 6:**

An dieser Stelle erfolgt die Unterscheidung, ob die Erlaubnis nach § 34i GewO als Immobiliendarlehensvermittler oder Honorar-Immobiliendarlehensberater erfolgen soll.

### **Zu Punkt 7:**

Haben Sie eine andere Person (z. B. Angestellte) mit der Leitung Ihres Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt? Dann sind diese Personen hier einzutragen. Bei mehreren Betriebsleitern bzw. Zweigniederlassungsleitern füllen Sie diese Seite bitte mehrmals aus und reichen diese zusammen mit dem Antrag ein.

### **Zu Punkt 8:**

Beschäftigt der Antragsteller Angestellte, hat er einiges zu beachten. Er muss überprüfen und sicherstellen, dass alle seine Angestellten, die an der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position verantwortlich sind, zuverlässig sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen. Das gilt für alle Angestellte, die unmittelbar oder mittelbar an der Vermittlung oder Beratung mitwirken und für Angestellte, die keinen direkten Kundenkontakt haben. Ausgenommen sind Angestellte, die nur unterstützende Aufgaben ausführen, die mit dem Kreditverfahren nicht zusammenhängen (z. B. Personalabteilung, IT). (§ 34i Abs. 6 GewO)

Zudem sind Sie verpflichtet, Angestellte, die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken (mit direktem Kundenkontakt) sowie leitenden Angestellte, die für diesen Bereich verantwortlich sind, in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. (§ 34i Abs. 8 Nr. 2 GewO)

Beachten Sie bitte auch, dass die Vergütungsstruktur der Angestellten nicht verhindern darf, im besten Interesse des Kunden zu handeln. Vor allem darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein. (§ 34i Abs. 7 GewO)

### **Zu Punkt 9:**

Hier erfolgt die Angabe, ob der Antrag nach § 34i Abs. 1 GewO bereits bei einer anderen IHK oder Behörde beantragt worden ist und ob andere Gewerbeerlaubnisse als die Erlaubnis nach § 34i GewO bestehen.

#### Zu Punkt 11:

1. Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit muss ein Führungszeugnis vorgelegt werden. Hierbei ist zwingend die Belegart OG - Zur Vorlage bei Behörden zu beantragen. Andere Versionen dürfen im Antragsverfahren nicht verwendet werden. Die Beantragung erfolgt beim zuständigen Einwohnermeldeamt unter Angabe der Belegart, der zuständigen Behörde - Behördenkennzeichen: P7802 sowie einem Verwendungszweck (z. B. Erlaubniserteilung gem. § 34i GewO) und wird der IHK direkt zugesandt.
2. Gleiches gilt für die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Diese muss ebenfalls in der Behördenversion - Belegart 9 beantragt werden.
3. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes erhalten sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt (Wohnsitz bzw. Betriebssitz bei juristischen Personen). Sie gibt Auskunft darüber, ob etwaige Steuerschulden bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person, muss diese Bescheinigung von der juristischen Person, dem gesetzlichen Vertreter und ggf. Betriebs-/Niederlassungsleiter eingereicht werden. Ist der Antragsteller eine natürliche Person, wird die Auskunft von ihm selber sowie ggf. einem Betriebs-/Niederlassungsleiter benötigt.
4. Die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht beinhaltet u. a., ob der Antragsteller die Vermögensauskunft (ehemals eidesstattliche Versicherung) abgegeben hat. Seit 2013 wird das Schuldnerverzeichnis nur noch in elektronischer Form geführt. In Niedersachsen ist das Amtsgericht Goslar zuständig. Um an diese Bescheinigung zu gelangen, melden Sie sich bitte im Internet unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) an. Hierfür geben sie unter „Registrierung Auskunft“ Ihre persönlichen Daten ein. Sie bekommen im Anschluss Zugangsdaten zugesendet, mit denen Sie Ihre Abfrage durchführen können. Hat sich der Wohnsitz oder der Sitz der juristischen Person in den letzten 5 Jahren geändert, so wählen Sie bitte kein zuständiges Vollstreckungsgericht in der Abfrage aus.
5. Die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts beinhaltet, ob gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren anhängig oder beantragt worden ist. Diese Auskunft ist bei dem Insolvenzgericht einzuholen, in dessen Bezirk in den letzten 5 Jahren ein Wohn-/Betriebssitz bestanden hat. Das zuständige Insolvenzgericht finden Sie unter <https://www.gerichtsverzeichnis.de/verzeichnis.php>.
6. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes gibt Auskunft darüber, ob der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kommune nachgekommen ist. Sie wird bei der Stadt oder Gemeinde beantragt, in der das Gewerbe betrieben wird.
7. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist ein Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie. (§ 34i Abs. 2 Nr. 3 GewO)  
Als Nachweis benötigen wir eine Versicherungsbestätigung Ihrer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die explizit den Versicherungsschutz im Umfang der Erlaubnis nach § 34i GewO bestätigt. Sind Sie geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft? Dann benötigen wir die Versicherungsbestätigung sowohl für den Antragsteller (natürliche Person o. juristische Person) als auch für die Personenhandelsgesellschaft. Der Versicherungsschutz sowohl für den Antragsteller als auch die Personenhandelsgesellschaft kann auch in einer Versicherungsbestätigung bestätigt werden. Dies ist möglich, sofern der Versicherungsumfang unabhängig voneinander gewährleistet ist. Die Versicherungsbestätigung darf maximal 3 Monate alt sein.

### Fortsetzung zu Punkt 11:

9. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i GewO ist der Nachweis der Sachkunde (geregelt in §§ 34i Abs. 2 Nr. 4, 160 Abs. 3 GewO, 4, 20 ImmVermV). Die Sachkunde ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (z. B. Kopie der Prüfungsurkunde). Folgende Qualifikationen werden nach der ImmVermV anerkannt:
- Sachkundeprüfung als gepr. Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK (§ 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO)
  - Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gem. § 4 ImmVermV
    - a) als Immobilienkaufmann/-frau,
    - b) als Bankkaufmann/-frau,
    - c) als Sparkassenkaufmann/-frau,
    - d) als Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn
      - a. die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder
      - b. die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat,  
(Vorläuferabschluss bis 1. August 2006: „Versicherungskaufmann/-frau“)
    - e) als Geprüfte/r Immobilienfachwirt/-in,
    - f) als Geprüfte/r Bankfachwirt/-in,
    - g) als Geprüfte/r Fachwirt/-in für Finanzberatung,
    - h) als Geprüfte/r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen,  
(Vorläuferabschluss bis 1. Januar 2009: „Versicherungsfachwirt/-in“)
    - i) ein Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt/-in (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt
    - j) als Geprüfte/r Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zwei-jährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt (nachgewiesen z. B. durch Arbeitszeugnisse, Provisionsabrechnungen, Verträge, verbindliche Angebote etc.).
    - k) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird (z. B. durch Arbeitszeugnisse, Provisionsabrechnungen, Verträge, verbindliche Angebote etc.).
  - Ein vor dem 21. März 2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich. (§ 20 ImmVermV)  
(Bauspar- und Finanzfachmann/-frau BWB)
10. Bitte legen Sie uns eine Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung vor, aus der sich die aktuelle Anschrift Ihres Gewerbes ergibt.
11. Bitte fügen Sie einen aktuellen Handelsregisterauszug bei. Dies gilt nur dann, wenn Sie den Antrag als juristische Person stellen, geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft sind oder als e. K. im Handelsregister eingetragen sind. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate alt sein.